

## Landkreis Südwestpfalz

## Informationen zur Einreise aus einem Risikogebiet nach Rheinland-Pfalz

Nach § 19 Abs. 1 der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass Sie aufgrund einer Rückkehr aus einem festgelegten Risikogebiet, kraft Gesetz dazu verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

In diesem Zeitraum ist es Ihnen nicht gestattet Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem eigenen Hausstand angehören.

Sie sind dazu verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, dass zuständige Gesundheitsamt zu informieren (Kreisverwaltung Südwestpfalz, Abt. Gesundheitswesen, Unterer Sommerwaldweg 40 - 42, 66953 Pirmasens, Tel. 06331-809-407 oder 06331/809-408).

Wir weisen darauf hin, dass Sie für die Zeit der Absonderung nach § 19 Abs. 3 der 12. CoBeLVO der Beobachtung durch die zuständige Behörde unterliegen. Kontrollen der Absonderungsmaßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor.

Die aktuellen Risikogebiete können Sie unter folgendem Link einsehen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogebiete neu.html

Sollten Sie aus einem der Risikogebiete nach Rheinland-Pfalz einreisen, ergibt sich somit für Sie die Pflicht zur häuslichen Absonderung.

Sofern Sie im Gebiet des Landkreises Südwestpfalz, den Städten Pirmasens oder Zweibrücken wohnhaft sind, verwenden Sie bitte den folgenden Link zur Registrierung Ihrer Einreise: <a href="https://www.bks-portal.rlp.de/organisation/landkreis-s%C3%BCdwestpfalz/formulare/formular-reiser%C3%BCdkehr">https://www.bks-portal.rlp.de/organisation/landkreis-s%C3%BCdwestpfalz/formulare/formular-reiser%C3%BCckkehr</a>

## Ausnahmen von der 14-tägigen häuslichen Quarantäne

Eine Ausnahme von der Quarantäne ist nach § 20 Absatz 2 12. CoBeLVO möglich. Für die Aussetzung der häuslichen Quarantäne gibt es zwei Optionen:

1. Sie haben ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Dieses Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt wurde. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser

Verordnung vorgenommen worden sein. Dieses Dokument können Sie unter o. g. Link zur Registrierung Ihrer Rückreise hochladen. Im Anschluss wird Ihr Testergebnis / ärztliches Attest geprüft. Sofern keine Beanstandungen ersichtlich sind, erhalten Sie anschließend eine Freigabe (Bestätigung der Ausnahme von der Quarantäne) durch uns. Bis zur Freigabe müssen Sie die Absonderung einhalten.

2. Sie haben kein ärztliches Zeugnis, welches die unter 1. genannten Punkte erfüllt.

Die Quarantäne endet 14 Tage nach Einreise. Bei Durchführung einer Corona-Testung kann eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne durch unser Gesundheitsamt erfolgen, sobald uns ein negatives Testergebnis vorliegt. Bis zur Freigabe müssen Sie die häusliche Absonderung einhalten.

Weitere Informationen und wichtige Regeln für die Zeit der häuslichen Absonderung können Sie dem Merkblatt des RKI unter <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf</a> <a href="https://www.rki.de/DE/content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf</a> <a href="https://www.rki.de/DE/content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf</a> <a href="https://www.rki.de/DE/content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf">https://www.rki.de/DE/content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf</a>

## Für COVID19 Testungen während der häuslichen Absonderung gelten die folgenden Regeln:

- Innerhalb von 10 Tagen nach Einreise aus einem Risikogebiet besteht die Möglichkeit sich einer kostenlosen Testung zu unterziehen. Ansonsten ist die Testung kostenpflichtig.
- Setzen Sie sich mit einem Arzt in Verbindung, der einen Test nach den oben genannten Vorgaben durchführen kann und vereinbaren Sie einen Termin zur Testung. Weisen Sie den Arzt ausdrücklich darauf hin, dass Sie aktuell als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet unter häuslicher Absonderung stehen.
- Sie dürfen die häusliche Absonderung nur für den Weg zum Arzt oder zum Corona-Testzentrum anlässlich des Test verlassen. Sollten Sie die Quarantäne aus anderen Gründen verlassen müssen, melden Sie sich unter 06331-809407.
- Der Weg zum Arzt oder Corona-Testzentrum darf nur alleine oder mit Personen die gemeinsam mit Ihnen eingereist sind erfolgen und muss auf direktem Weg geschehen. Die Nutzung von Öffentlichen Verkehrsmitteln ist ausdrücklich untersagt.
- Sie müssen auf allen Wegen außerhalb des eigenen Fahrzeuges eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Das Betreten der Arztpraxis ohne Aufforderung ist zu vermeiden. In der Praxis sind Sie von anderen Patienten zu separieren.
- Nach erfolgter Abnahme des Testmaterials müssen Sie sich umgehend auf direktem Weg wieder in die häusliche Absonderung begeben.
- Bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses und der Freigabe durch die zuständige Behörde müssen Sie weiterhin die häusliche Absonderung einhalten.

 Sobald Ihnen das Testergebnis vorliegt senden Sie dieses zusammen mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift an folgende E-Mail Adresse:
reiserueckkehrer@lksuedwestpfalz.de

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter  $\underline{\text{https://lkswp.de/corona-info}} \text{ oder unter } \underline{\text{www.corona.rlp.de}}$